

B-Plan 226

Anschluß siehe Blatt 2 • 30,99

Textliche Fortsetzungen

- [illegible]

5. Nebenanlagen (§ 24 5. BauNVO):
In allen mit "W" bezeichneten Baugebieten sind auf den nicht überbaubaren Grundstücken Nebenanlagen mit Ausnahme von Mülltonnenanschlüssen und offenen Schwimmbecken unzulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in Bauwerk oder in den Abstandsfleichen zulässig sind oder zugelassen werden können.

- Gargen und Stallplätze (s. 9 (1), Nr. 4 und 22 BauVO);
Gargen und Stallplätze sind generell der Überbauenden Grundstücke
flächen und auf den in Plan hierfür vorgesehenen mit WG, oder St. ge.
Kennzeichnenden Flächen zulässig. Ist die Bebauungsplanung mit ☒ gekennzeichneten
Gemeinschaftsflächen (GdG) sind den jeweils mit ☒ bezeichneten Bau-
flächen, die mit ☒ gekennzeichneten Gemeinschaftsanlagen jeweils den mit ☒
Bezeichneten Flächen nach der Bestimmung der Bestimmung des Landes
wird der Abfertigung (Bau Nr. 6 - 24) zugeordnet. Die Kennzeichnung
von Flächenanordnungen und den Gemeinschaftsanlagen 18, des 9 (2) (3) BauVO
ist gemäß § 21 a (2) BauVO zuzunehmende zulässig.

1. Höhenlage der baulichen Anlagen:
Die Oberkante der Erdgeschoßsohle(n) (OKS) der Wohngebäude darf nicht mehr als 0,4 m über der Straßenkrone derjenigen Anschlussanlage - jeweils gemessen in Höhe der Hauszugänge - liegen, von der aus das Grundstück erschlossen ist.

5. Höhe der Gebäude (5-16 (3) BauVO)
- Die Firsthöhe der Gebäude darf in allen eingeschossigen Baugebieten eine Höhe von max. 9,0 m, in allen zweigeschossigen Baugebieten eine Höhe von max. 11,0 m über der Oberkante der Erdschneffußböden (UKB) nicht übersteigen.

- Kennzeichnungen gem. § 9 (3) StBauG

- Bei der nächsten Wf. wurde nur 79, 71, 75 und 32 sowie Weizenanteile 10 und 6 Prozent je Fläche in Abhängigkeit des jeweiligen Bodenmerks, die das Düngereinsatzverfahren nach nicht eindeutig abschließen liess. Für diese Gebäude hat der Rat der Stadt Weersbach in eigener Sitzung am 16. 06. 1980 die vorliegende Festsetzung beschlossen, § 9. Zehnmalstückzahl zu beschließen.
- 2.3. Kennzeichnung der Flächen
- Die Kennzeichnung der Flächen nachfolgend liegt: innerhalb der noch nicht förmlich festgesetzten Weersbachzone III A der Kennzeichnungsmenge Land-Land der Kennzeichnung Weersbach.
- 2.4. Informationsstreifen für den Lungenbruch
- Der Mindestabstand von Märfeldern, Häusern, Gassen Schuppen und ähnlichen baulichen Anlagen sowie von Häusern der oberen Weersbachzone des Lungenbruchs richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung des Betriebsrates.

- [illegible]

[illegible]